



Allgemeine Bedingungen

Kurzfristige Reiseversicherung

Sehr geehrte Kundin,	1
Aufbau dieses Dokuments	3
Was ist versichert??	3
1. Allgemeine Vertragsinformationen gem. § 7 Abs. 1 u.2 VVG iVm § 1 VVG InfoV	4
2. Allgemeine Versicherungsbedingungen für unsere kurzfristige Reiseversicherung	6
2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	6
2.2 WIDERRUFSRECHT	6
2.3 BEDINGUNGEN FÜR ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN	6
2.4 BEGINN UND ENDE DER VERSICHERUNG	7
2.5 DER BEITRAG	7
2.6 IHRE PFLICHTEN / OBLIEGENHEITEN	7
3. Besondere Bedingungen für unsere kurzfristige Reiseversicherung	9
3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	9
3.2 PERSÖNLICHE HILFE	10
3.3 GEPÄCK	11
3.4 BARGELD	12
3.5 ARZTKOSTEN / BEHANDLUNGSKOSTEN	12
3.6 REISERECHTSSCHUTZ	13
3.7 SKI- UND SNOWBOARDFAHREN	16
4. Datenschutz	16

**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

anbei übersenden wir Ihnen die Bedingungen für unsere kurzfristige Reiseversicherung. Es ist wichtig zu wissen, welche Ereignisse von Ihrer Versicherung gedeckt werden und was Sie außerdem von uns erwarten können. Daher empfehlen wir Ihnen, die Bedingungen gründlich durchzulesen.

Mit einer Reiseversicherung der AXA können Sie unbesorgt Ihren Urlaub antreten. Im Folgenden haben wir einige Tipps und Empfehlungen für Sie zusammengestellt.

Eine Kreditkarte kann Ihnen unterwegs gute Dienste leisten. Wenn Sie beispielsweise ein Auto mieten möchten oder einen Ersatzwagen benötigen, dann brauchen Sie dazu eine Kreditkarte.

Die AXA Helpline bietet Ihnen Hilfe bei Problemen unterwegs während der Reise 24 Stunden pro Tag.

Sie können die AXA Helpline unter der Nummer **+49 22 1802471708** anrufen. Speichern Sie diese Nummer im Telefonbuch Ihres Handys! Rufen Sie die Helpline auf jeden Fall in folgenden Situationen an:

- wenn Sie in ein Krankenhaus eingewiesen werden,
- bei einem Unfall oder bei Krankheit,
- bei vorzeitiger Rückkehr,
- bei einer Panne mit Ihrem Auto, Wohnwagen oder Wohnmobil,
- wenn Ihnen unerwartet zusätzliche Reise- oder Aufenthaltskosten entstehen.

**Globale Hilfe, 24 Stunden pro Tag
mit die AXA Helpline.
+49 22 1802471708**

Ärztliche Hilfe unterwegs

Brauchen Sie einen Arzt? Rufen Sie dann die Helpline der AXA an. Wir verweisen Sie dann an einen zuverlässigen Arzt. Bitten Sie den Arzt unbedingt um Ausstellung einer Rechnung, in der alle Kostenposten gesondert aufgeführt sind.

Wurde Ihnen unterwegs Gepäck gestohlen oder haben Sie etwas verloren?

Erstatten Sie bei Diebstahl oder Verlust des Gepäcks sofort Anzeige bei der Polizei vor Ort und bitten Sie um eine schriftliche Bestätigung. Melden Sie den Vorfall auch immer der Reise- oder Hotelleitung. Ist während der Beförderung ein Schaden entstanden? Bitten Sie dann den Beförderer unverzüglich um eine schriftliche Bestätigung.

Fluggesellschaften haben hierfür ein spezielles Formular, den Property Irregularity Report.

Diebstahl oder Verlust von Gepäck während der Reise

Im Falle eines Diebstahls oder Verlustes von Gepäck, melden Sie dies direkt der örtlichen Polizei und fordern Sie einen schriftlichen Nachweis an. Machen Sie immer eine Erklärung gegenüber dem Reiseleiter oder dem Hotel. Tritt der Schaden beim Transport auf? Dann fordern Sie eine schriftliche Erklärung des Spediteurs an. Fluggesellschaften haben zu diesem Zweck eine besondere Form: den Property Irregularity Report.

So machen Sie einen Schaden geltend

Möchten Sie Ihre Reiseversicherung in Anspruch nehmen? Nachstehend erfahren Sie, wie Sie einen Schaden geltend machen.

Schaden

Setzen Sie sich mit Ihrem Reise- oder Versicherungsberater in Verbindung oder rufen Sie uns unter **+49 22 1802471708** an. Wir kümmern uns dann direkt um die Abwicklung Ihres Schadensfalls.

Behandlungskosten

Arztrechnungen sind immer erst bei Ihrer Krankenversicherung einzureichen. Sie bekommen dann eine Übersicht, auf der die Krankenversicherung die erstatteten und nicht erstatteten Kosten angibt. Diese Übersicht senden Sie danach an uns. Wir erstatten dann die Kosten, die Ihre Krankenversicherung nicht erstattet. Wurde ein Selbstbehalt einbehalten? Dann erstatten wir Ihnen auch diese Kosten. Aufgrund der zuerst bei Ihrer Krankenversicherung erfolgten Einreichung können Sie sicher sein, dass Ihr Selbstbehalt aktualisiert wird. Auf diese Weise vermeiden Sie, dass Ihnen diese Kosten zu einem späteren Zeitpunkt doch in Rechnung gestellt werden. Möchten Sie Ihre Rechnungen doch lieber direkt bei uns einreichen? Auch das ist möglich. Wir wenden uns dann an Ihre Krankenversicherung.

Tipp: Kopieren Sie immer die Originalrechnungen, bevor Sie sie an Ihre Versicherung schicken.

Aufbau dieses Dokuments

Sie haben bei uns eine kurzfristige Reiseversicherung abgeschlossen. In diesen Bedingungen lesen Sie, welche Ereignisse von der Versicherung gedeckt werden und welche nicht. Außerdem erfahren Sie, was Sie von uns erwarten können und welche Verpflichtungen Ihnen obliegen.

Auf dem Versicherungsschein ist zu lesen, welche Ereignisse von der Versicherung gedeckt werden. Das ist je nach Versicherungsart unterschiedlich. Darüber hinaus stehen weitere Optionen zur Wahl. Sie können sich beispielsweise gegen Unfälle versichern, aber auch Ihr Gepäck, Geld usw. versichern. Alle von Ihnen gewählten Optionen sind im Versicherungsschein vermerkt. Kontrollieren Sie diese Angaben gut.

Die Übersicht über die Deckung zeigt in Kurzform, welche Versicherungsbeträge für die verschiedenen Deckungen gelten.

In **Kapitel 1** erhalten Sie die gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinen Vertragsinformationen entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit § 1 der VVG Informationspflichtenverordnung, wie z.B. die Identität des Versicherers mit ladungsfähiger Anschrift, Angaben zum Zustandekommen, zur Laufzeit und Beendigung des Vertrages als auch eine Übersicht über die Beschwerdemöglichkeiten.

In **Kapitel 2** werden die allgemeinen Versicherungsbedingungen für unsere kurzfristige Reiseversicherung dargelegt und verschiedene Begriffe erläutert. Sie erfahren, in welchen Fällen Anspruch auf Entschädigung besteht, wann Ihre Versicherung beginnt und endet und was Sie über den Beitrag wissen müssen. Anschließend werden Ihre Verpflichtungen und das Beschwerdeverfahren erläutert.

In **Kapitel 3** werden Ihnen in den besonderen Versicherungsbedingungen alle Module aufgeführt, für die Sie sich im Rahmen einer Reiseversicherung entscheiden können. Je Modul werden der Deckungsumfang, die Bedingungen und die Entschädigungsleistungen erläutert.

Im **Kapitel 4** erhalten Sie Informationen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages gemäß Art. 13 DSGVO.

Was ist versichert?

Reiseversicherung	Limit
Persönliche Hilfe	
Hilfe für Personen	€ 25.000
Unvorhergesehene Mehrkosten	€ 25.000
Telekommunikationskosten	€ 150
Mehrkosten nach Naturkatastrophe	€ 450
Gepäck	
Insgesamt	€ 5.000
Handys, Smartphones	€ 500
MP3-Spieler, Tablets, Laptops, Computer, Foto- und Filmkameras	€ 1.000
(Sonnen-)Brillen, Kontaktlinsen, Schmuck, Uhren	€ 500
E-Bikes, Fahrräder, Windsurf- und Wellenreitbretter, Schlauchboote	€ 500
Rollstühle, Hörgeräte, Zahnprothesen	€ 500
Auf der Reise erworbene Artikel, die nicht für die Reise selbst benötigt werden	€ 500
Reisedokumente	Selbstkosten
Gesamtbetrag von Wertsachen in einem Fahrzeug	€ 1.000
Notfallkosten bei Unbrauchbarkeit des Zeltens	€ 500
Kosten des Transports von wiedergefundenem Gepäck	€ 250
Notausstattung Toilettenartikel und Kleidung	€ 350
Bargeld	
Bargeld	€ 500
Behandlungskosten	
Entstehung außerhalb Deutschlands	€ 5.000.000
Entstehung in Deutschland	€ 1.000

Zahnarztkosten	€ 500
Reiserechtsschutz	
Je Ereignis	€ 25.000
Ski- und Snowboardfahren	
Ski- und Snowboardfahren	€ 2.500

Alle genannten Höchstbeträge gelten, sofern nicht anders angegeben, je Versichertem.

1.

Allgemeine Vertragsbedingungen gem. § 7 Abs. 1 und 2 VVG i.V.m. § 1 VVG Info V

1. **Identität des Versicherers:**
Inter Partner Assistance S.A., Avenue Louise 166, 1050 Brüssel (Belgien), Rechtsform S.A. (Société Anonyme/ Aktiengesellschaft), ein von der National Bank of Belgium unter der Codenummer 0487 autorisiertes belgisches Versicherungsunternehmen, eingetragen bei der Handelskammer Brüssel Nr. 0415.591.055
2. **Vertreter in dem Mitgliedstaat der EU:**
Für die Entgegennahme von Willenserklärungen als auch sonstigen Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, ist die Axa Assistance GmbH, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln als auch die Inter Partner Assistance Service GmbH, Große Scharrnstr. 36, 15230 Frankfurt (Oder) bevollmächtigt.
3. **Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:**
Inter Partner Assistance S.A., Avenue Louise 166, 1050 Brüssel (Belgien), vertreten durch Christophe Marius
4. **Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers:**
Die Gesellschaft betreibt alle Arten der Versicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung.
5. **Garantiefonds:**
Es besteht kein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung, die nicht unter die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme oder über Systeme für Entschädigung der Anleger fallen.
6. **Merkmale der Versicherungsleistung:**
 - a. Dem Versicherungsverhältnis liegen die nachfolgenden allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung zugrunde.
 - b. Angaben über die Art, den Umfang, die Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Vertragsdaten sowie den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen
7. **Gesamtpreis der Versicherung:**
Die Höhe des Beitrags entnehmen Sie bitte dem Antrag und den Angaben im Versicherungsschein.
8. **Zusätzlich anfallende Kosten:**
Es fallen keine weiteren zusätzlichen Kosten an
9. **Zahlung/ Erfüllung/ Zahlweise:**
Einzelheiten der Zahlung, Erfüllung und Zahlweise des Beitrages entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen
10. **Befristung der Gültigkeitsdauer der Informationen:**
Angaben über die Gültigkeitsdauer entnehmen Sie bitte dem Antrag
11. **Spezifische Preismerkmale:**
Es sind keine spezifischen Preismerkmale vorhanden.
12. **Zustandekommen des Vertrages:**
Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist und der Beitrag rechtzeitig gezahlt wird, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn.
Wir weisen Sie aufgrund des Abschlusses im elektronischen Geschäftsverkehr darauf hin, dass Sie indem Sie die Schaltfläche „Zahlungspflichtig abschließen“ betätigen, auf der Grundlage Ihrer zuvor auf der Webseite getätigten Angaben den Versicherungsschutz beantragen. Ihnen wird im Rahmen des Vertragsschlusses eine übliche Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle zur Verfügung gestellt. Ihre Angaben im Rahmen des Vertragsabschlusses können Sie jederzeit während der Eingabe oder durch Betätigen des „Zurück“-Buttons korrigieren. Vor Abgabe Ihrer Willenserklärung durch Betätigung der Schaltfläche „Zahlungspflichtig abschließen“ wird Ihnen eine Übersicht Ihrer Angaben angezeigt. Nach erfolgreichem Abschluss des Bestellvorganges erhalten Sie eine Bestätigung, dass Ihr Antrag eingegangen ist. Mit Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen, erklärt der Versicherer die Annahme des Antrags und der Versicherungsvertrag wird abgeschlossen. Der Vertragstext wird gespeichert und Ihnen übermittelt, er ist aber nicht über das Internet zugänglich. Für den Vertragsschluss steht die deutsche Sprache zur Verfügung.
Abschließend informieren wir Sie darüber, dass die deutsche Zweigniederlassung des Versicherers keinem Verhaltenskodex beigetreten ist.

13. Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG Info V und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 S. 1 des BGB iVm Art. 246c EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Belvilla AG, Flurstrasse 55, 8048 Zurich, Switzerland,
Mail: info@belvilla.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, d.h. bis zum Zugang des Widerrufs, geteilt durch die ursprüngliche (vertraglich vereinbarte gesamte) Versicherungsdauer in Tagen multipliziert mit dem Beitrag. Die Höhe des Versicherungsbeitrages ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

14. Laufzeit des Vertrages:

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag oder Versicherungsschein.

15. Beendigung des Vertrages:

Den vereinbarten Ablauf der Versicherung entnehmen Sie bitte den Vertragsdaten. Nähere Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

16. Abweichendes Recht der Vertragsanbahnung: entfällt

17. Anwendbares Recht:

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der

Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer gilt der Gerichtsstand am Sitz des Versicherers. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder falls nicht vorhanden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt, oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand am Sitz des Versicherers begründet.

18. Sprache:

Auf den Vertrag einschließlich aller Vorabinformation und Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages findet die deutsche Sprache Anwendung. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen mindestens der Textform (z.B. Brief, Fax, Mail); sie werden mit Zugang bei dem Versicherer wirksam.

19. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren:

Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder unserer sonstigen Leistungen nicht zufrieden sein, so haben Sie die Möglichkeit, uns dies schriftlich mitzuteilen:

Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharnstraße 36
15230 Frankfurt (Oder)
oder per E-Mail: customer-care@axa-assistance.de

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt.

20. Zuständige Aufsichtsbehörden:

Die Inter Partner Assistance S.A., Belgien ist ein von der National Bank of Belgium unter der Codenummer 0487 autorisiertes belgisches Versicherungsunternehmen und wird durch die Financial Services and Markets Authority (FSMA) beaufsichtigt.

Für die Zweigniederlassung in Deutschland besteht zusätzlich die eingeschränkte Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin). Bei der BaFin wird die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia Allee 10-20, 51067 Köln unter der Registernummer 7956 geführt. An die BaFin können Sie sich auch gemäß § 4 b) FinDAG im Fall einer Beschwerde wenden.

Bundesanstalt der Finanzdienstleistungen

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: +49 (0) 228 207 0
Telefax: +49 (0) 228 207 7494
Internet: www.bafin.de

2.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für unsere kurzfristige Reiseversicherung

2.1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Kernreaktion: jede Kernreaktion, bei der Energie freigesetzt wird, darunter Kernfusion, Kernspaltung oder künstliche und natürliche Radioaktivität.

Ereignis: ein Vorfall oder eine Reihe miteinander zusammenhängender Vorfälle, durch den bzw. die ein Schaden entsteht.

Mitversicherter: eine Person, die zusammen mit Ihnen im Rahmen dieser Versicherung versichert ist.

Konflikt: ein bewaffneter Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen oder Aufruhr.

Versicherungsschein: Ihr Versicherungsnachweis oder Buchungsformular.

Beitrag: der Beitrag, den Sie für Ihre Versicherung zahlen.

Sie/Versicherungsnehmer: die Person, die den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen hat.

Entschädigung: Erstattung eines Schadens, von Kosten und/oder Verlusten, Hilfe- oder Geldleistung bei einem Unfall.

Beschlagnahme: Einziehung von Gegenständen durch eine Behörde oder andere Stelle.

Versicherter: Sie und eventuelle andere im Versicherungsschein oder in den Bedingungen genannten Personen.

Versicherung: ein Vertrag zwischen einer Versicherungsgesellschaft und einem Versicherungsnehmer.

Wir: Inter Partner Assistance SA (IPA), Mitglied der Gruppe AXA Assistance, Avenue Louise 166, 1050 Brüssel, Belgien, Versicherungsgesellschaft, die von der Belgischen Nationalbank unter der Nummer 0487 reguliert wird, Betriebsnummer: 0415.591.055.

2.2. WIDERRUFSRECHT

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG Info V und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 S. 1 des BGB iVm Art. 246c EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Belvilla AG, Flurstrasse 55, 8048 Zurich, Switzerland, Mail: info@belvilla.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, d.h. bis zum Zugang des Widerrufs, geteilt durch die ursprüngliche (vertraglich vereinbarte gesamte) Versicherungsdauer in Tagen multipliziert mit dem Beitrag. Der Versicherungsbetrag ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

2.3. BEDINGUNGEN FÜR ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

2.3.4. FÄLLE, IN DENEN KEINE ENTSCHÄDIGUNG GEZAHLT WIRD

Es wird keine Entschädigung gezahlt für Schäden oder Hilfe:

- wenn diese durch ein Ereignis oder eine Situation, die vor Abschluss der Versicherung bereits bei Ihnen bekannt waren, verursacht wurden;
- die von Ihnen oder einem Mitversicherten vorsätzlich verursacht wurden oder die dadurch entstanden sind, dass Sie oder ein Mitversicherter es unterlassen haben, sie zu verhüten;
- die mit Ihrer Einwilligung vorsätzlich verursacht

- wurden,
- die entstanden sind, während Sie oder ein Mitversicherter nicht im Besitz der notwendigen Papiere waren, sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften hielten oder unbefugt handelten;
- infolge der Nichterfüllung einer Verpflichtung durch Sie oder einen Mitversicherten (Näheres hierzu unter 2.6 Ihre Pflichten);
- infolge eines Suizidversuchs von Ihnen oder einem Mitversicherten;
- die außerhalb des im Versicherungsschein angegebenen Gebiets eingetreten sind;
- infolge des Konsums von Drogen, Alkohol oder einer über die ärztliche Verordnung hinausgehenden Dosis von Arzneimitteln durch Sie oder einen Mitversicherten.

Wir leisten ferner keine Entschädigung:

- wenn der Beitrag für diese Versicherung nicht (fristgerecht) gezahlt wurde;
- für Schäden, die bereits aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Versicherung, Garantie oder Sicherheit erstattet werden oder die erstattet würden, wenn Sie nicht bei uns versichert wären;
- für Schäden infolge von oder im Zusammenhang mit einem Konflikt, einer Kernreaktion, einer Entführung oder einer Beschlagnahme;
- für Schäden infolge von illegalen oder kriminellen Aktivitäten;
- wenn Sie oder ein Mitversicherter sich des Betrugs schuldig machen.

2.3.5. EINWÄNDE GEGEN DIE VON UNSEREM EXTERNEN GUTACHTER FESTGESTELLTE HÖHE DER ENTSCHÄDIGUNG

Wenn wir einen externen Schadensgutachter beauftragen und Sie die festgestellte Entschädigung für zu niedrig halten, sind Sie berechtigt, einen von der Berufsgruppe anerkannten Gutachter zu benennen, der sich mit unserem Gutachter in Verbindung setzt. Wenn die beiden Gutachter keine Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielen können, benennen sie gemeinsam einen dritten Gutachter. Der dritte Gutachter stellt den Umfang des Schadens für beide Seiten verbindlich fest. Die Entschädigung wird anhand der Deckungsübersicht innerhalb der Grenzen und der höchsten Entschädigung beider Gutachten festgesetzt. Wenn Sie Recht bekommen und wir eine ergänzende Entschädigung zahlen müssen, gehen auch die Kosten der Gutachter zu unseren Lasten. Andernfalls tragen Sie die Kosten.

2.3.6. VERJÄHRUNG VON FORDERUNGEN

Jeder Schaden muss schnellstmöglich, das bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, gemeldet werden. Andernfalls wird der Schaden, wenn dadurch unsere Interessen verletzt werden, nicht erstattet.

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren gerechnet ab dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Versicherungsnehmer von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen

können.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns als Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Leistungsentscheidung durch uns bei der Fristberechnung nicht mit.

2.7. BEGINN UND ENDE DER VERSICHERUNG

Anfangs- und Enddatum Ihrer Versicherung sind im Versicherungsschein angegeben. Der Versicherungsschutz gilt ab dem Beginndatum des Vertrages, also nicht rückwirkend. Wir erstatten ausschließlich Schäden, die während der Laufzeit der Versicherung entstehen. Wenn ein Beitrag nicht fristgerecht entrichtet worden ist, besteht weder für Sie noch für die Mitversicherten Versicherungsschutz.

2.4.8. KÜNDIGUNG DER VERSICHERUNG SEITENS DER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

In den folgenden Fällen können wir die Versicherung beenden:

- Wenn Sie nachträglich den Wohnsitz außerhalb Deutschlands verlegt haben.
- Wenn Sie oder ein Mitversicherter zahlreiche Schadensfälle oder nicht vollständig nachweisbare Schäden melden. Wenn wir feststellen, dass viele oder zweifelhafte Schadensfälle gemeldet werden, versuchen wir in manchen Fällen gemeinsam mit Ihnen die Ursachen zu klären. Möglicherweise liegen Ursachen vor, die Sie beseitigen können. Wenn Sie sich weigern, daran mitzuwirken, oder wenn wir Grund zu der Annahme haben, dass sich die Situation nicht ändern wird, kann dies Anlass dazu sein:
 - » einen (zusätzlichen) Selbstbehalt in die Versicherung aufzunehmen;
 - » die Versicherung zu beenden. Hierfür gilt eine Kündigungsfrist von sechzig Tagen.
- Wenn Sie bei Beantragung der Versicherung vorsätzlich unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht haben, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Recht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätten, wenn auch zu anderen Bedingungen.

2.9. DER BEITRAG

Der Versicherungsbeitrag ist vor Beginn der Versicherung zu entrichten. Nach Inkrafttreten der Versicherung werden keine Beiträge mehr erstattet.

2.10. IHRE PFLICHTEN / OBLIEGENHEITEN

Sie und die eventuellen Mitversicherten sind verpflichtet:

- ihr Eigentum sorgfältig zu behandeln;
- alles Zumutbare zu unternehmen, um Schäden zu verhüten und zu begrenzen;

- bei einem Unfall oder bei Krankheit unverzüglich ärztliche Hilfe anzufordern und nichts zu unterlassen, was der Genesung förderlich sein kann. Das bedeutet auch, dass Sie sich auf Verlangen auf unsere Kosten von einem von uns angewiesenen Arzt untersuchen lassen müssen. Sie sind verpflichtet, diesem Arzt alle gewünschten Informationen zu erteilen;
- den Umfang und die Umstände des gemeldeten Schadens nachzuweisen;
- strafbare Handlungen wie Einbruch, Diebstahl, Joyriding oder eine Kollision, wobei der Täter unbekannt ist, innerhalb von 24 Stunden bei der Polizei zur Anzeige zu bringen;
- einen Diebstahl oder einen Verlust aus Ihrem Hotelzimmer innerhalb von 24 Stunden der Hotelleitung zu melden;
- uns Schäden schnellstmöglich zu melden. Wenn Sie das nicht machen und wenn dadurch unsere Interessen verletzt werden, erstatten wir den Schaden nicht;
- uns alle Informationen zu erteilen, die für die Abwicklung des Schadens relevant sein können;
- sich mit uns in Verbindung zu setzen, bevor Sie einen Schaden reparieren lassen. So können wir den Schaden untersuchen lassen, wenn wir dies für notwendig halten;
- uns korrekte Informationen zu erteilen. Dies gilt sowohl für den Abschluss der Versicherung als auch während der Laufzeit der Versicherung und im Schadensfall;
- an der zügigen und ordnungsgemäßen Regelung der Entschädigung mitzuwirken;
- uns jede für Ihre Versicherung relevante Änderung, beispielsweise im Falle eines Umzugs, innerhalb von vierzehn Tagen zu melden;
- beschädigte Gegenstände bis zum Abschluss der Schadensabwicklung aufzubewahren. Wir können Sie im Falle einer Schadensmeldung um Zusendung der beschädigten Gegenstände bitten.

2.6.11. PFLICHTVERLETZUNG DURCH SIE ODER EINEN MITVERSICHERTEN

Sollte eine vertragliche Obliegenheit durch Sie oder einen Mitversicherten vorsätzlich verletzt werden, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Wir sind abweichend davon zur Leistung verpflichtet soweit die nicht arglistige Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Über diese Rechtsfolgen werden wir Sie bzw. den Mitversicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles noch einmal durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

Ferner sind wir, wenn Sie oder ein Mitversicherter ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, berechtigt eine eventuell gezahlte Entschädigung zurückzufordern oder Ihre Versicherung zu beenden.

2.6.12. BEIM ABSCHLUSS EINER VERSICHERUNG VERLANGTE DATEN

Durch Abschluss dieser Versicherung erklären Sie, dass in den letzten acht Jahren vor dem Abschlussdatum:

- weder von uns noch einer anderen Versicherungsgesellschaft eine mit Ihnen abgeschlossene Versicherung gekündigt worden ist;
- weder wir noch eine andere Versicherung sich geweigert hat, eine Versicherung mit Ihnen abzuschließen oder eine mit Ihnen bestehende Versicherung zu ändern;
- weder wir noch eine andere Versicherung einschränkende oder strengere Bedingungen vorgegeben und Ihnen einen höheren Beitrag berechnet oder vorgeschlagen hat.

Außerdem erklären Sie, dass Sie in den letzten acht Jahren vor Abschluss dieser Versicherung nicht mit der Polizei oder Justiz in Kontakt gekommen sind im Zusammenhang mit:

- Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Täuschung, Urkundenfälschung oder einen entsprechenden Versuch;
- der Benachteiligung anderer, beispielsweise durch Zerstörung, Beschädigung, Misshandlung, Erpressung, Bedrohung oder eine Straftat gegen die persönliche Freiheit oder gegen das Leben oder einen entsprechenden Versuch;
- einem Verstoß gegen das Waffen- und Munitionsgesetz, das Betäubungsmittelgesetz oder das Gesetz über Wirtschaftsstraftaten.
- einem Verkehrsverstoß wie Trunkenheit am Steuer, einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h oder Fahrerflucht.

Sie erklären außerdem, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Versicherung keine Pfändung Ihres Eigentums oder Ihrer Einkünfte durch einen Gerichtsvollzieher vorgelegen hat.

Wenn Sie eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, teilen Sie uns dies bitte innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt Ihres Versicherungsscheins mit. Sollten wir zu einem späteren Zeitpunkt feststellen, dass Ihre Angaben nicht zutreffen, kann dies zur Folge haben, dass Sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben.

Besondere Bedingungen für unsere kurzfristige Reiseversicherung

Die vorliegenden besonderen Bedingungen sind eine Ergänzung zu den allgemeinen Vertrags- und Versicherungsbedingungen für unsere kurzfristige Reiseversicherung der AXA.

3.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3.1.1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Gepäck:

- Alle Gegenstände, die Sie für den eigenen Gebrauch (oder als Geschenk) auf der Reise mitführen;
- alle Gegenstände, die Sie während der Reise für den unmittelbaren und eigenen Gebrauch oder als Geschenk dabei haben;
- alle Gegenstände, die Sie für den unmittelbaren und eigenen Gebrauch vorausschicken oder die Ihnen nachgeschickt werden.

Bleibende Invalidität: der bleibende Funktionsverlust von Körperteilen oder Organen.

Direkter Angehöriger: ein Angehöriger ersten, zweiten oder dritten Grades.

Materialfehler: eine ungünstige oder minderwertige Eigenschaft, die an Gegenständen derselben Art und Qualität nicht auftreten dürfte. Infolge dessen entsteht von innen heraus ein Schaden, der Sie finanziell benachteiligt.

Schwere Krankheit: Krankheit, die ohne sofortige Behandlung nicht genesen wird und auch bei Behandlung bleibende Folgen haben kann.

Europa: der Erdteil, der sich im Osten bis zum Ural und dem Kaukasus einschließlich Georgien, Armenien und Aserbaidschan und westlich bis einschließlich Island, Madeira, der Azoren und der Kanarischen Inseln erstreckt. Darüber hinaus besteht auch in Zypern und den nichteuropäischen Ländern am Mittelmeer Türkei, Marokko, Tunesien, Algerien, Ägypten, Israel, Libyen und Libanon Versicherungsschutz.

Extreme Witterungsbedingungen: Ereignisse wie Orkane, Zyklone, Überschwemmungen und Tornados.

Angehörige ersten Grades: Ihr (ehemaliger) Ehepartner oder die Person, mit der Sie auf der Grundlage eines Lebenspartnerschaftsvertrags oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung zusammenleben, Eltern*, Adoptiveltern*, Pflegeeltern*, Stiefeltern*, Schwiegereltern*, Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, Stiefkinder, Schwiegersöhne* und Schwiegertöchter*.
Angehörige zweiten Grades: Geschwister, Großeltern*, Enkelkinder, Stiefgeschwister, Schwager* und Schwägerinnen*.

Angehörige dritten Grades: Neffen und Nichten (nur Kinder Ihrer Brüder oder Schwestern), Onkel* und Tanten* (nur Brüder oder Schwestern Ihres Vaters oder

Ihrer Mutter), Urgroßeltern* und Urenkel.

Wertgegenstände: alle Gegenstände mit einem Wert ab € 250,-. Kleidung zählt nicht dazu.

Naturkatastrophe: ein unvorhergesehenes natürliches Ereignis mit weitreichenden Folgen für die Umgebung und die Menschen, die dort wohnen und leben.

Mitversicherter: eine Person, die zusammen mit Ihnen im Rahmen dieser Versicherung versichert ist.

Neuwert: der Betrag, den Sie benötigen, um einen beschädigten oder verlorenen Gegenstand neu anzuschaffen.

Unfall: plötzliche Gewalteinwirkung von außen. Die Verletzung muss von einem Arzt festgestellt worden sein. Als Unfall gelten auch die folgenden Ereignisse:

- Erfrierung, Ertrinken, Erstickung oder Sonnenstich;
- Verhungern, Verdursten, Erschöpfung und Sonnenbrand infolge einer unvorhergesehenen Isolierung;
- akute Vergiftung durch andere Einflüsse als Nahrungs-, Genuss- oder Arzneimittel;
- Ansteckung mit Krankheitskeimen bei einem unfreiwilligen Sturz ins Wasser oder eine andere Substanz;
- eine Wundinfektion oder Blutvergiftung infolge des Unfalls;
- Komplikationen und Verschlimmerungen infolge der Ersten Hilfe oder einer medizinisch notwendigen Behandlung, die Sie nach dem Unfall erhalten haben;
- der plötzliche Riss von Muskeln oder Sehnen und die plötzliche Verstauchung oder Verrenkung;
- die ungewollte Einnahme eines Stoffs oder Gegenstands mit Verletzungsfolge.

Ein Bandscheibenvorfall und die Folgen eines Insektenbisses oder -stichs gelten nicht als Unfall.

Rettung: die Befreiung aus einer gefährlichen Situation, die Schaffung von Sicherheit.

Reise: Fahrt und Aufenthalt. Innerhalb Deutschland muss es sich um eine gebuchte Reise und/oder eine gebuchte Unterkunft mit mindestens einer entgeltlichen Übernachtung handeln.

Reisepartner: eine Person, mit der Sie zusammen eine Reise oder ein Mietarrangement gebucht haben. Diese Person ist nicht in Ihrem Versicherungsschein angegeben, wird aber im Buchungs- oder Reservierungsformular genannt. Andernfalls müssen Sie auf andere Weise nachweisen, dass Sie mit dieser Person gemeinsam reisen.

Sie/Versicherungsnehmer: die Person, die den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen hat, und eventuelle Mitversicherte.

Fahrzeug: Moped, Auto, Motorrad, Motorroller oder Wohnmobil mit Anhänger, Trailer oder Beiwagen, mit Deutsche Kraftfahrzeugkennzeichen, mit dem Sie die Reise unternehmen. Es muss sich um ein Kraftfahrzeug handeln, das mit einer Fahrerlaubnis der Klasse A, B oder BE geführt werden darf.

Vertreter: die nicht mit Ihnen mitreisende Person, die Sie während Ihrer Abwesenheit vertritt oder Ihre Angelegenheiten wahrnimmt. Diese Person muss im Rahmen Ihrer Reiserücktrittsversicherung bei uns mitversichert sein.

Welt: alle Länder, die nicht von der vorstehenden Definition des Begriffs Europa erfasst werden. Bonaire, Sint-Eustatius, Saba, Aruba, Curaçao und Sint-Maarten fallen somit unter die Definition des Begriffs Welt.

* = Einschließlich der Partner, die aufgrund eines Lebenspartnerschaftsvertrags oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung in der betreffenden Beziehung stehen.

3.1.2. VERSICHERTE PERSONEN

Im Versicherungsschein ist angegeben, welche Personen versichert sind.

3.1.3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Sie sind auf der ganzen Welt versichert. In Deutschland besteht nur Versicherungsschutz:

- so lange Sie sich auf direktem Wege zu Ihrem Urlaubsziel im Ausland oder von Ihrem Urlaubsziel im Ausland zu Ihrer Wohnung in Deutschland befinden;
- während einer Reise mit mindestens einer kostenpflichtigen Übernachtung. Sie müssen uns in diesem Fall das Original eines Buchungs-, Reservierungs- oder Zahlungsnachweises eines Reiseveranstalters, eines Campingplatzes, eines Hotels, einer Pension oder eines Freizeit- oder Bungalowparks vorlegen können.

3.1.4. ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG

Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt, an dem Sie zwecks einer Reise Ihre Wohnung verlassen bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sie in diese Wohnung zurückkehren. Dasselbe gilt auch für Ihr Gepäck. Gelagertes oder Dritten mitgegebenes Gepäck ist nur dann versichert, wenn gemeinsam gereist wird. Die Versicherung dauert in keinem Fall länger als 180 Tage.

3.1.5. EREIGNISSE, FÜR DIE KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ BESTEHT

Sie sind nicht versichert, wenn:

- Sie zu Verwandten oder Bekannten in Deutschland reisen oder sich bei ihnen aufhalten;
- der Schaden eine Folge ist:
 - » einer Solofahrt oder einer Regattafahrt auf dem Meer;
 - » von Skispringen oder Speedskifahren;
 - » der Vorbereitung oder Teilnahme an Geschwindigkeitswettkämpfen mit motorisierten Fahrzeugen. Dies gilt auch für die Teilnahme an einem Rennfahrerkurs;
 - » von Alpinski- oder Snowboardfahren. Wenn Sie das Modul Ski- und Snowboardfahren mitversichert haben, besteht hierfür aber Versicherungsschutz. Ist das Alpinski- oder Snowboardfahren kein Bestandteil Ihrer geplanten Reise? Und führen Sie diese Aktivität nicht länger als einen halben Tag aus? Dann besteht hierfür Versicherungsschutz, wobei aber

Sie sind auch nicht versichert, wenn Ihre Reise das

Enddatum Ihrer Versicherung überschreitet.

Das Enddatum ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben. Wird das Enddatum Ihrer Versicherung unvorhergesehener- und notwendigerweise überschritten? Und ist diese Überschreitung die Folge eines unvorhergesehenen Ereignisses, woran Sie selbst nichts ändern können? Dann verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum erstmöglichen Zeitpunkt, an dem Sie und/oder Ihr Gepäck in Ihrer Wohnung eintreffen können.

3.2. PERSÖNLICHE HILFE

3.2.1. WAS IST VERSICHERT?

Sie sind für persönliche Hilfe versichert, wenn Sie oder ein anderer Versicherter infolge einer schweren Krankheit, einer schweren Unfallverletzung, des Todes von Ihnen, Ihres Reisepartners oder eines direkten Angehörigen oder einer Naturkatastrophe Hilfe benötigen.

Diese Hilfe wird über die medizinische Notrufzentrale der AXA, Telefon +49 22 1802471708.

3.2.2. DIE MEDIZINISCHE NOTRUFZENTRALE DER AXA

Wenn es nach Auffassung der Helpline der AXA notwendig ist, organisiert sie:

- Ihren Transport zum Reiseziel oder nach Hause;
- Ihre Ortung, Rettung oder Bergung;
- die Anreise einer Person, die Ihnen notwendigen Beistand leistet. Reisen Sie allein? Und befinden Sie sich in einer sehr ernsten Lage? Dann können Sie in Absprache mit der Helpline der AXA bis zu zwei Personen anreisen lassen;
- Zusendung von Arzneimitteln, jedoch nur, wenn deren Versand zulässig ist und das Medikament oder ein Ersatzprodukt vor Ort nicht erhältlich ist;
- eine Ersatzunterkunft;
- Zahlungsgarantien für das Krankenhaus;
- Überweisung von Geld in Notfällen;
- Die Helpline der AXA berät Sie und hilft Ihnen dabei, einen guten Arzt oder medizinischen Dienst zu finden.

Wenn Sie oder ein Mitversicherter mit Unterstützung der Helpline der AXA nach Hause verbracht werden, können nicht automatisch alle Mitversicherten mitreisen.

3.2.3. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Wir erstatten die Kosten der Hilfeleistung direkt an den Forderungsinhaber. Wenn Sie von uns zuvor oder der Helpline der AXA einen Vorschuss erhalten haben, müssen Sie diesen nach Ihrer Heimkehr binnen 4 Wochen zurückzahlen, sofern wir nochmalig für die Hilfeleistung in Anspruch genommen werden.

3.3. GEPÄCK

Ihr Gepäck ist versichert, wenn diese Deckung in Ihrem Versicherungsschein angegeben ist und Sie den entsprechenden Beitrag entrichtet haben.

3.3.1. WAS IST VERSICHERT?

Sie sind gegen Schäden versichert, die durch Diebstahl, Beschädigung oder Verlust Ihres Gepäcks oder Ihrer Reisedokumente entstehen. Ergänzend gilt Folgendes:

- Wenn Ihr Gepäck später als geplant am Bestimmungsort eintrifft, können Sie zu angemessenen Kosten notwendige Kleidung und Toilettenartikel kaufen. Die versicherten Beträge finden Sie in der Deckungsübersicht auf Seite 3. In Ihrem Versicherungsschein ist angegeben, welche Versicherung Sie abgeschlossen haben. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie bereits zu Hause eingetroffen sind.
 - Ihr Gepäck ist auch dann versichert, wenn es entgegen Ihres Willens später als am geplanten Enddatum an Ihrem Wohnort in Deutschland eintrifft.
 - Wenn Ihr Gepäck nach einem Diebstahl oder Verlust wiedergefunden wurde, erstatten wir die Kosten des Transports dieses Gepäcks zu Ihrer Wohnanschrift bis zur Höhe von maximal € 250.
 - Wenn Sie nicht mehr in Ihrem Zelt übernachten können, weil es infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses, etwa durch Diebstahl, Waldbrand oder eine Windhose, beschädigt wurde, erstatten wir den Schaden am Zelt und die Kosten der Miete eines Ersatzzelts.
 - Auch im Ausland gemieteter Langlaufbedarf ist versichert. Wir erstatten die erforderlichen und annehmbaren Reise und Aufenthaltskosten, die Ihnen im Ausland entstehen, um nach dem Verlust oder Diebstahl eines Reisedokuments während Ihrer Reise ein neues Reisedokument zu erlangen.
- (motorisierte) Fahrzeuge, Anhänger, Mopeds, Motorroller einschließlich Accessoires und Zubehör. Fahrradträger und Dachkoffer sind aber mitversichert;
 - Wasser- und Luftfahrzeuge einschließlich Accessoires und Zubehör;
 - Fall- und Gleitschirme einschließlich Zubehör;
 - Ski- und Snowboardausrüstung. Haben Sie das Modul Ski und Snowboardfahren mitversichert? Dann ist diese Ausrüstung versichert;
 - Wertsachen, die Sie nicht als Handgepäck im Flugzeug, Bus, Schiff oder Zug mitgeführt haben;
 - Wertsachen und Reisedokumente, die Sie unbeaufsichtigt zurückgelassen haben;
 - Eintrittskarten und ähnliche Dokumente, die Sie während der Reise nicht benötigen;
 - Schäden durch Verschleiß;
 - Schäden an Computersoftware oder -dateien;
 - antike Gegenstände, Kunstgegenstände oder Gegenstände mit Sammlerwert;
 - Kratzer oder optische Beeinträchtigungen, es sei denn, dass der betreffende Gegenstand dadurch nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann;
 - Schäden durch Eigenmangel eines Gegenstands, beispielsweise einen Konstruktionsfehler;
 - zusätzliche Schäden durch Diebstahl, Verlust oder Beschädigung Ihres Eigentums. Wenn Sie Gegenstände anschaffen müssen, weil Ihr Gepäck verspätet am Bestimmungsort eingetroffen ist, oder wenn Ihnen zusätzliche Reise- und Aufenthaltskosten entstanden sind, weil Sie sich während Ihrer Reise ein neues Reisedokument beschaffen mussten, werden Ihnen die angemessenen Kosten hierfür erstattet;
 - Schäden infolge allmählicher Einflüsse von Umwelt, Sonne oder Witterung, etwa Korrosion oder Fäule;
 - Diebstahl von Reisedokumenten aus oder von einem Fahrzeug;
 - Diebstahl von Wertsachen von einem Fahrzeug;
 - Diebstahl von Gepäck aus einem Fahrzeug, es sei denn:
 - » das Fahrzeug war ordnungsgemäß abgeschlossen und weist Einbruchsspuren auf; und
 - » das Gepäck befand sich in einem getrennten, abgeschlossenen (Koffer-)Raum im Fahrzeug; und
 - » das Gepäck war mit einer Hutablage, einer Rollhaube oder einer anderen angemessenen Vorrichtung abgedeckt und dadurch unsichtbar; oder
 - » der Diebstahl ereignete sich unterwegs während einer kurzen Ruhepause oder Rast, es sei denn, sie verwahrten in dem Fahrzeug Wertgegenstände wie Foto- oder Tauchausrüstung;
 - » es handelt sich um einen Wohn- oder Lieferwagen, der sich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf einem Campingplatz befand;
 - Diebstahl von Wertsachen aus einem Fahrzeug, es sei denn:
 - » Sie erfüllen die im vorigen Punkt genannten Bedingungen;
 - » das Fahrzeug befand sich zum Zeitpunkt des Diebstahls nicht an der Übernachtungsunterkunft. In diesem Fall müssen Sie Ihre Wertsachen in der Übernachtungsunterkunft verwahren.

3.3.2. IHRE PFLICHTEN / OBLIEGENHEITEN

Ihre Pflichten lauten folgendermaßen:

- Sie müssen nachweisen, dass sich das vermisste oder beschädigte Gepäck in Ihrem Besitz befunden hat. Hierzu können Sie beispielsweise Rechnungen oder Kontoauszüge vorlegen.
- Wenn Sie per Flugzeug, Eisenbahn, Schiff oder Bus reisen und Ihr Gepäck verloren geht oder beschädigt wird, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderer und lassen Sie sich einen Bericht darüber ausstellen, und der betreffende Bericht muss an uns übermittelt werden.
- Bei Diebstahl oder Verlust sind Sie verpflichtet, bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Der betreffende Bericht muss an uns übermittelt werden.

3.3.3. WAS IST NICHT VERSICHERT?

Die folgenden Gegenstände fallen nicht in den Deckungsbereich dieser Versicherung:

- Bargeld. Haben Sie den Verlust oder Diebstahl von Bargeld mitversichert? Dann ist Ihr Bargeld bis zu einem Höchstbetrag von € 500 versichert;
- Ausweise, Geldkarten, Gutscheine und Kontokarten bzw. das darauf befindliche Guthaben;

Wenn Sie in einem Zelt übernachten, ist der Diebstahl von Wertsachen aus einem Fahrzeug ebenfalls gedeckt. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie diese

Wertsachen aus Sicherheitsgründen dort deponiert haben. Das Fahrzeug muss außerdem verschlossen gewesen sein. Die Wertsachen dürfen außerdem nicht von außen sichtbar gewesen sein und müssen sich in einem getrennten, geschlossenen (Koffer-)Raum befunden haben. Der Nachweis eines Diebstahls erfolgt durch Nachweis von Einbruchspuren.

3.3.4. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Wenn Ihre Gegenstände unter zwei Jahre alt waren, erstatten wir bei Diebstahl, Verlust oder irreparabilem Schaden den Neuwert. Bei älteren Gegenständen erstatten wir nur den Zeitwert

Der maximale Entschädigungsbetrag hängt davon ab, welche Versicherung Sie abgeschlossen haben. Diese ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben. Die versicherten Beträge finden Sie in der Deckungsübersicht auf Seite 3.

3.4. BARGELD

Bargeld ist versichert, wenn diese Deckung in Ihrem Versicherungsschein angegeben ist und Sie den entsprechenden Beitrag entrichtet haben.

3.4.1. WAS IST VERSICHERT?

Sie sind gegen Schäden versichert, die infolge Diebstahls oder Verlust Ihres Bargelds entstehen.

3.4.2. WAS IST NICHT VERSICHERT?

Der Diebstahl aus oder von einem Fahrzeug ist nicht versichert.

3.4.3. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Pro Person werden höchstens EUR 500 erstattet.

3.5. BEHANDLUNGSKOSTEN

Arztkosten sind versichert, wenn diese Deckung in Ihrem Versicherungsschein angegeben ist und Sie den entsprechenden Beitrag entrichtet haben. Wenn Sie die Optimal-Reiseversicherung abgeschlossen haben, sind Arztkosten standardmäßig mitversichert.

WICHTIGE HINWEISE

- Wir können Sie bitten, uns eine Vollmacht zur Anforderung Ihrer medizinischen Daten auszustellen.
- Wir leisten nur eine Entschädigung, wenn Sie uns die Originale der Arztrechnungen vorlegen können.

3.5.1. WAS IST VERSICHERT?

Es besteht Versicherungsschutz für die Kosten, die Ihnen entstehen durch:

- medizinisch notwendige ärztliche Behandlung;
- medizinisch notwendige zahnärztliche Behandlung an Ihren eigenen Zähnen;
- zusätzliche Fahrtkosten während Ihrer Reise vom und zum Ort der Behandlung.

Die Notwendigkeit dieser medizinischen Behandlungen muss während Ihrer Reise entstanden sein und darf zum Zeitpunkt des Reiseantritts nicht vorhersehbar gewesen

sein. Die medizinisch notwendige Behandlung muss von einem anerkannten und befugten Leistungserbringer durchgeführt werden.

Zur Inanspruchnahme von Nachbehandlungskosten in den Deutschland nach einem Unfall muss die medizinische Behandlung im Ausland begonnen haben.

3.5.2. QUALITÄT DER ÄRZTLICHEN BEHANDLUNG

Wir streben danach, eine qualitativ hochwertige medizinische Behandlung und eine gute Zusammenarbeit mit Krankenhäusern und Ärzten zu gewährleisten. Darum sind wir berechtigt zu entscheiden, in welchem Krankenhaus und von welchem Arzt Sie sich behandeln lassen müssen.

3.5.3. KONTAKT MIT DER MEDIZINISCHE NOTRUFZENTRALE

Wenn Sie Hilfe benötigen, setzen Sie sich, sofern möglich, immer erst mit der medizinische Notrufzentrale der AXA, Tel. **+49 22 1802471708**, in Verbindung.

3.5.4. WAS IST NICHT VERSICHERT?

Vom Deckungsumfang der Versicherung für Arztkosten ausgeschlossen sind:

- ärztliche Behandlungen infolge von Alpinski- oder Snowboardfahren. Haben Sie das Modul Ski- und Snowboardfahren mitversichert? Dann sind diese Leistungen versichert;
- Behandlungen, Untersuchungen, Arznei- und Verbandmittel, die nicht von einem approbierten Arzt verschrieben worden sind;
- ärztliche Behandlungen in einer Privatklinik, denen Sie sich ohne vorherige Rücksprache mit der medizinische Notrufzentrale der AXA unterziehen;
- zahnärztliche Behandlungen oder Reparatur von Zahnersatz in Form von Kronen, Stiftzähnen und Zahnprothesen.

Ärztliche und zahnärztliche Behandlungen werden auch dann nicht erstattet, wenn

- Ihre Reise den Zweck hatte, sich im Ausland dieser Behandlung zu unterziehen. Hat eine solche Behandlung medizinische Folgen? Dann erstatten wir auch nicht die Kosten dieser Folgen;
- die Notwendigkeit der Behandlung nicht während der Reise entstanden ist.

3.5.5. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Wir erstatten Folgendes:

- Bei ärztlicher Behandlung erstatten wir die Selbstkosten, die über die Leistungen einer deutschen Krankenversicherung hinausgehen.
- Wir erstatten die erforderlichen Nachbehandlungskosten in Deutschland bis spätestens zum 365. Tag nach dem Unfall. Diese Kosten müssen die Folge eines Unfalls sein, und die Behandlung muss bereits im Ausland begonnen haben.

3.6. REISERECHTSSCHUTZ

3.6.1. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Ereignis: ein oder mehrere Vorfälle, die letztlich zu der Streitigkeit geführt haben und als deren Ursache betrachtet werden können.

Gegenseitige Streitigkeit: eine Streitigkeit zwischen zwei versicherten Personen, die sich beide in derselben Angelegenheit auf die Deckung dieser Versicherung berufen können.

Rechtsschutz: die Vertretung Ihrer rechtlichen Interessen im Falle einer juristischen Streitigkeit zwischen Ihnen und einem oder mehreren anderen Beteiligten. Beispielsweise gewährt:

- Sie hinsichtlich Ihrer Rechtsstellung und der Erfolgsaussichten Ihres Falls berät;
- im Falle von (strafrechtlichen) Forderungen Ihre Verteidigung übernimmt;
- in Ihrem Namen Anträge und Widersprüche einreicht und begründet;
- Entscheidungen oder Gerichtsurteile durchführt;
- die Kosten des Rechtsschutzes erstattet oder vorschießt.

3.6.2. VERSICHERTE PERSONEN

Versichert sind:

- Sie als Versicherungsnehmer;
- die Personen, die im Rahmen Ihrer Reiseversicherung (mit) versichert sind;
- die Hinterbliebenen einer versicherten Person. Dies gilt jedoch nur, wenn die versicherte Person infolge eines von dieser Rechtsschutzversicherung erfassten Ereignisses verstorben ist.

3.6.3. WAS IST VERSICHERT?

Sie sind als Privatperson für Rechtsschutz versichert im Falle einer juristischen Meinungsverschiedenheit (Streitigkeit). Wenn die Streitigkeit mit Ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen in Zusammenhang steht, besteht also kein Versicherungsschutz.

Die Streitigkeit muss infolge eines Ereignisses entstanden sein, das während einer im Rahmen der Reiseversicherung versicherten Reise eingetreten ist. Die Streitigkeit muss betreffen:

- Schäden, die eine andere Person Ihrem Eigentum zugefügt hat und für die sie haftbar ist;
- ein gegen Sie anhängig gemachtes Strafverfahren;
- einen Vertrag, den Sie für diese Reise abgeschlossen haben.

Sie erhalten Rechtsbeistand, wenn eine Streitigkeit vorliegt oder zu entstehen droht. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie in dem Zeitpunkt versichert waren, in dem:

- das Ereignis stattfand, das zur Entstehung der Streitigkeit geführt hat;
- die Streitigkeit entstand;
- Sie den Rechtsbeistand erstmals benötigt haben.

Wenn Ihnen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung bekannt war oder bekannt sein konnte, dass eine Streitigkeit entstehen würde oder dass Sie Rechtsschutz benötigen würden, besteht kein Versicherungsschutz.

Handelt es sich um eine gegenseitige Streitigkeit? Dann gilt Folgendes:

- Bei einer Streitigkeit zwischen Ihnen (Versicherungsnehmer) und einer anderen Person (Versicherter) erhalten ausschließlich Sie Rechtsschutz.
- Bei einer Streitigkeit zwischen zwei anderen versicherten Personen entscheiden Sie (als Versicherungsnehmer), welche der beiden Personen Rechtsschutz erhält. Fand das Ereignis, das zur Entstehung der Streitigkeit geführt hat, vor Abschluss der Versicherung statt, aber können Sie nachweisen, dass Ihnen dies nicht bekannt war oder sein konnte? Dann betrachten wir das Ereignis nicht als Ursache der Streitigkeit und gewähren Ihnen Versicherungsschutz. Liegen mehrere Streitigkeiten vor, die miteinander in Zusammenhang stehen und deren Ursache dasselbe Ereignis ist? Dann betrachten wir alle Streitigkeiten zusammen als eine Streitigkeit. Wir bearbeiten ausschließlich Streitigkeiten, deren finanzieller Gegenwert mindestens € 125 beträgt.

3.6.4. ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG

Haben Sie die Rechtsschutzversicherung kürzlich abgeschlossen? Dann ist eine Karenzzeit zu berücksichtigen. Wir leisten keinen Rechtsschutz bei Streitigkeiten, die innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungslaufzeit entstehen.

In den folgenden beiden Situationen gilt keine Karenzzeit; Sie erhalten dann also unmittelbar Rechtsschutz:

- wenn die Deckung für Rechtsschutz unmittelbar an eine vergleichbare Versicherung anschließt, die denselben Anspruch auf Rechtsschutz gewährt hat;
- wenn Sie bei Abschluss der Deckung nicht vorhersehen konnten, dass diese Streitigkeit entstehen würde. Wir können dann von Ihnen einen Nachweis darüber verlangen.

3.6.5. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz gilt im selben Gebiet wie Ihre Reiseversicherung. In diesem Gebiet besteht Versicherungsschutz für juristische Streitigkeiten. Sie sind nur versichert, wenn das Gericht im betreffenden Land zuständig und das Recht dieses Landes anwendbar ist.

3.6.6. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Bei einer Streitigkeit erhalten Sie Rechtsbeistand von bei uns beschäftigten Sachverständigen. Die Kosten der Tätigkeiten dieser Mitarbeiter werden vollständig erstattet. Darüber hinaus erstatten wir bis zu einem Höchstbetrag von € 25.000,- je Streitigkeit Folgendes:

- die angemessenen und notwendigen Kosten eines Sachverständigen, der nicht bei uns beschäftigt ist und den wir für Sie beauftragt haben;
- die Kosten eines Mediators, den wir für Sie beauftragt haben. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Kosten im Rahmen der Mediation (Vermittlung) tatsächlich notwendig waren. Wir erstatten ausschließlich Ihren Anteil an diesen Kosten;
- Kosten von Zeugenaussagen in einem

Rechtsverfahren. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das Gericht der Zeugenaussage der betreffenden Personen zugestimmt hat;

- Prozesskosten für ein Rechtsverfahren, die das Gericht Ihnen zugewiesen hat;
- Reise- und Aufenthaltskosten, die Ihnen dadurch entstanden sind, dass Sie vor einem Gericht im Ausland erscheinen mussten. Dies gilt jedoch nur dann, wenn Sie laut Auskunft Ihres Rechtsanwalts zum Erscheinen verpflichtet waren und wenn Sie vorab mit uns über diese Kosten gesprochen haben;
- Kosten, die Ihnen entstanden sind, um ein Gerichtsurteil zu vollstrecken bzw. vollstrecken zu lassen.

Muss ein gerichtliches oder verwaltungsrechtliches Verfahren geführt werden und haben Sie nicht die Pflicht, diesbezüglich einen Rechtsanwalt einzuschalten? Dann dürfen Sie selbst wählen, ob Sie sich in diesem Verfahren von:

- einem juristischen, bei uns beschäftigten Sachverständigen vertreten lassen. Dann werden Ihnen die Kosten von uns vollständig erstattet. Zusätzliche externe Kosten erstatten wir dann bis zu einem Höchstbetrag von € 25.000,-.
- einem anderen Rechtsberater, den Sie selbst gewählt haben, vertreten lassen. Dann erstatten wir die erforderlichen und angemessenen Behandlungskosten des von Ihnen gewählten Rechtsberaters in diesem Verfahren bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000,-. Zusätzliche externe Kosten erstatten wir ebenfalls. Insgesamt erstatten wir in keinem Fall mehr als € 25.000,-. In diesem Fall haben Sie ebenfalls einen Selbstbehalt in Höhe von € 250,- zu zahlen. Wir schalten den von Ihnen genannten Rechtsberater erst ein, nachdem Sie Ihren Selbstbehalt an uns gezahlt haben.

Wenn Sie eine Kautions für Ihre Freilassung, die Rückgabe Ihres Reisepasses, Ihres Führerscheins oder Ihres Befähigungsnachweises für die Schifffahrt oder für die Aufhebung einer Beschlagnahme Ihres Eigentums zahlen müssen, wird diese Kautions bis zu einem Höchstbetrag von € 12.500,- von uns geleistet. Die gilt jedoch nur in dem Fall, dass Sie die Kautions an eine zuständige Behörde zahlen müssen. Wenn Ihnen die Kautions zurückerstattet wird, müssen Sie den Betrag schnellstmöglich an uns zurückzahlen. Wenn Ihnen die Kautions nicht zurückerstattet wird, müssen Sie den Betrag innerhalb eines Jahres zurückzahlen.

Können Sie den Schaden nicht bei der dafür haftbaren Person einfordern, weil sie nicht über die notwendigen Mittel verfügt? Dann erstatten wir diesen Schaden bis zu einem Betrag von höchstens € 750,-. Dies gilt jedoch nur, wenn der Schaden mindestens € 125,- beträgt. Wenn die Bearbeitung der Streitigkeit mit einem zu hohen Kosten- oder Zeitaufwand verbunden ist, können

wir beschließen, Ihnen einen Betrag zur Verfügung zu stellen, mit dem die Angelegenheit beigelegt werden kann. Dieser Betrag entspricht dem Betrag des Ihnen entstandenen Schadens.

3.6.7. WAS IST NICHT VERSICHERT?

In den folgenden Fällen erhalten Sie keinen Rechtsschutz:

1. wenn Sie die Streitigkeit so spät bei uns melden, dass uns Mehrkosten entstehen oder dass wir größere Anstrengungen unternehmen müssen, um Rechtsschutz leisten zu können;
2. wenn Sie Betrug begehen, indem Sie falsche oder unvollständige Angaben zu einem Schaden, Unfall oder Ereignis erteilen. Sie begehen auch Betrug, wenn eine andere Person dies für Sie tut;
3. wenn eine steuerliche Streitigkeit vorliegt. Hierzu zählen Streitigkeiten mit der Steuerbehörde über Abgaben, Gebühren, Einfuhrzölle und dergleichen;
4. wenn Sie die Streitigkeit bewusst nicht verhindert haben, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, ohne dass Ihnen dadurch ein Nachteil entstanden wäre;
5. wenn Sie die Streitigkeit bewusst verursacht haben, um daraus einen Vorteil zu erzielen (der Ihnen andernfalls nicht entstanden wäre);
6. wenn Sie in ein Strafverfahren verwickelt sind, wobei Sie bewusst gegen das Gesetz verstoßen haben oder wobei Sie beschuldigt werden, vorsätzlich eine Straftat begangen zu haben. Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass Sie nicht bewusst gegen das Gesetz verstoßen oder vorsätzlich eine Straftat begangen haben, werden die Kosten eines Strafverfahrens von uns erstattet. Dabei muss es sich um Kosten eines Rechtsanwalts handeln, die für Ihre Verteidigung im Strafverfahren erforderlich waren;
7. wenn eine Streitigkeit zwischen Ihnen und uns vorliegt, es sei denn, sie obsiegen mit einem rechtskräftigen Urteil. Dann werden Ihnen die angemessenen Kosten des Rechtsbeistands von uns nachträglich erstattet;
8. wenn eine Streitigkeit vorliegt, die dadurch entstanden ist, dass Sie für die Verpflichtungen anderer bürgen. Beispielsweise, weil Sie uns nicht die Gelegenheit gegeben haben, die Streitigkeit mit Ihrer Gegenpartei, ohne ein Verfahren (gütlich) zu beenden, während dies berechtigterweise von Ihnen verlangt werden konnte. Oder dass eine Forderung oder Verpflichtung von einer anderen Person auf Sie übertragen wurde.
9. wenn Sie Rechtsmittel einlegen wollen, weil Sie für einen Schaden haftbar gemacht werden, den Sie durch unrechtmäßiges Handeln verursacht haben;
10. bei Streitigkeiten infolge einer Naturkatastrophe, eines Konflikts oder von Sabotage;
11. bei Streitigkeiten infolge von Kernreaktionen. Hierbei gelten zwei Ausnahmen:
 - » Sie erhalten Rechtsschutz, wenn die Kernreaktionen mit radioaktiven Nukliden (eine Art von Atomen) außerhalb einer kerntechnischen Anlage in Zusammenhang stehen und wenn diese Nuklide für industrielle, kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, bildungstechnische oder wissenschaftliche Zwecke oder nichtmilitärische Sicherungsmaßnahmen bestimmt sind;
 - » Sie erhalten jedoch Rechtsschutz, wenn behördlicherseits eine Genehmigung für die Herstellung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von radioaktiven Substanzen erteilt worden ist. Eine Entschädigung wird nur geleistet, wenn nicht aufgrund des Gesetzes ein anderer für

den Schaden haftet. Siehe hierzu das Gesetz über die Haftung bei Atomunfällen. Als kerntechnische Anlage in diesem Sinne gilt eine Atomanlage im Sinne dieses Gesetzes oder an Bord eines Schiffs.

3.6.8. SCHADENSABWICKLUNG

Erfolgsaussichten

Wir informieren Sie über die Erfolgsaussichten Ihres Falles und beraten mit Ihnen über die Vorgehensweise. Wenn nach unserer Auffassung keine reelle Chance mehr auf Erzielung des gewünschten Ergebnisses besteht, leisten wir keinen Rechtsschutz mehr.

Andere Beteiligte

In manchen Fällen kann es angezeigt sein, bei einer Streitigkeit gemeinsam mit anderen Beteiligten kollektiv über einen externen Sachverständigen vorzugehen. Dies bedarf der vorherigen Einwilligung von uns. Wenn wir uns damit einverstanden erklären, werden die Kosten des Rechtsschutzes erstattet. Hierzu werden die Kosten festgestellt, die den Beteiligten gemeinsam entstanden sind, und durch die Gesamtzahl der Beteiligten dividiert. Wir erstatten dann den auf Sie entfallenden Teil.

Gewährung des Rechtsschutzes

Wir leisten selbst Rechtsbeistand, können aber auch beschließen, einen Sachverständigen (beispielsweise einen Rechtsanwalt) zu beauftragen, der nicht bei uns beschäftigt ist. Dieser Sachverständige übernimmt dann die Leistung (eines Teils) des Rechtsbeistands. Nur wir sind befugt, diesem Sachverständigen in Ihrem Namen Aufträge zu erteilen.

In manchen Fällen können Sie selbst entscheiden, welchen Rechtsberater (z. B. Rechtsanwalt) Sie beauftragen möchten. Dies ist dann der Fall, wenn:

- es erforderlich ist, in Ihrem Namen ein gerichtliches oder verwaltungsrechtliches Verfahren anzustrengen. In vielen Fällen kann der bei uns beschäftigte juristische Experte dieses Verfahren für Sie übernehmen. Wenn Sie dies möchten, können Sie auch einen Rechtsberater wählen, der nicht bei uns beschäftigt ist.
- auch die Gegenpartei eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat und von uns vertreten wird.

Der von Ihnen ausgewählte Rechtsberater muss in dem Land ansässig sein, in dem das Verfahren anhängig gemacht worden ist. Wenn wir einen externen Sachverständigen (Rechtsanwalt) beauftragen, gelten folgende Regeln:

- Bei einem Verfahren vor einem deutschen Gericht muss der Rechtsanwalt in Deutschland registriert sein oder eine Kanzlei haben.
- Bei einem Verfahren vor einem ausländischen Gericht muss der Rechtsanwalt im betreffenden Land registriert sein.
- Der Auftrag wird dem externen Rechtsberater immer von uns in Ihrem Namen erteilt. Durch Abschluss dieser Deckung haben Sie uns automatisch Zustimmung hierzu erteilt. Diese Zustimmung können Sie nicht widerrufen.
- Wir sind nicht verpflichtet, im Rahmen derselben Streitigkeit mehr als einen externen Sachverständigen

zu beauftragen.

- Wenn ein Rechtsanwalt beauftragt worden ist, beschränkt sich unsere Rolle auf die Erstattung der Kosten gemäß den Bedingungen dieser Versicherung.

Streitigkeit oder Beschwerde

Wenn Sie mit uns keine Einigung über das Vorgehen bei einer Streitigkeit erzielen können, können Sie die Streitigkeit einem Rechtsanwalt vorlegen. Sie dürfen diesem Rechtsanwalt dann selbst Ihren Standpunkt darlegen. Die Kosten tragen wir, und die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für uns verbindlich. Wir werden die Angelegenheit im Weiteren so abwickeln, wie es der Rechtsanwalt bestimmt hat.

Wenn Sie mit der Entscheidung des Rechtsanwalts nicht einverstanden sind, können Sie den Fall auf eigene Rechnung und Gefahr weiter bearbeiten lassen. Wenn Sie im weiteren Verlauf des Verfahrens ganz oder teilweise obsiegen, dann erstatten wir nachträglich die Ihnen entstandenen angemessenen und üblichen Kosten des Rechtsschutzes. In diesem Zusammenhang gelten die Höchstbeträge, für die Sie versichert sind.

Wenn die Bearbeitung einem externen

Sachverständigen übertragen wird, darf es sich dabei weder um den Rechtsanwalt, der die verbindliche Entscheidung getroffen hat, noch um einen Kanzleikollegen dieses Rechtsanwalts handeln. Diese Streitbeilegungsregelung gilt nicht, wenn Sie eine Streitigkeit mit einem externen Sachverständigen haben.

Was wir von Ihnen erwarten

Haben Sie eine Streitigkeit? Melden Sie diese dann bitte schnellstmöglich nach ihrer Entstehung bei uns. Außerdem erwarten wir von Ihnen, dass Sie an der Arbeit von uns und/ oder des von uns in Ihrer Sache beauftragten externen Sachverständigen mitwirken. Das bedeutet, dass Sie:

- alle relevanten Informationen und Unterlagen vorlegen;
- auf Verlangen nachweisen, welchen Umfang die Streitigkeit hat und wie groß Ihr (finanzielles) Interesse dabei ist;
- uns die Gelegenheit geben, zu versuchen, die Streitigkeit mit Ihrer Gegenpartei ohne ein Verfahren zu beseitigen und zu einer gütlichen Einigung zu gelangen. Daran müssen Sie in angemessener Weise mitwirken.
- uns die Zustimmung erteilen, dass wir Informationen über die Angelegenheit erhalten oder diese einsehen können, wenn wir einen Sachverständigen beauftragen, der nicht bei uns beschäftigt ist;
- sich auf Verlangen bereit erklären, als sog. zivile Partei an einem Strafverfahren mitzuwirken;
- daran mitwirken, für die Kosten des Rechtsbeistands eine andere Partei in Regress zu nehmen;
- nichts unternehmen, was für die Gewährung des Rechtsschutzes oder die Interessen von uns nachteilig sein kann.

Rückzahlung doppelt erstatteter Kosten

Erhalten Sie eine Entschädigung für Kosten, für die wir Ihnen bereits einen Vorschuss geleistet haben? Dann müssen Sie diesen Vorschuss an uns zurückzahlen.

Dies gilt auch für Prozesskosten, die Sie aufgrund eines rechtskräftigen Urteils erhalten, sowie für Ihnen erstattete außergerichtliche Kosten.

Vorlage eines Sachverständigengutachtens

Wenn nicht eindeutig feststeht, dass eine Streitigkeit vorliegt, müssen Sie dies nachweisen. Hierzu können Sie ein Sachverständigengutachten vorlegen. Darin muss beschrieben sein, wer die Streitigkeit verursacht hat, wodurch sie verursacht wurde und welche Folgen sich daraus für Sie ergeben. Wenn aus dem Bericht eindeutig hervorgeht, dass eine Streitigkeit vorliegt, werden Ihnen die Kosten des Gutachtens von uns erstattet.

3.7. SKI- UND SNOWBOARDFAHREN

Ski- und Snowboardfahren sind versichert, wenn diese Deckung in Ihrem Versicherungsschein angegeben ist und Sie den entsprechenden Beitrag entrichtet haben.

Versichert sind nachfolgende Schäden, die während des Ski- oder Snowboardfahrens entstehen.

Die folgenden Gegenstände sind bis zu den in der Deckungsübersicht auf Seite 3 genannten Beträgen versichert:

- Ski- und Snowboardausrüstung;
- im Ausland gemietete Wintersportartikel;
- die Kosten von Skipässen, Skistunden und gemieteter Skiausrüstung, wenn Sie davon infolge eines Unfalls oder vorzeitiger Rückkehr keinen Gebrauch mehr machen können. Erstattet werden dann ausschließlich die auf die ungenutzten Tage entfallenden Kosten.

Sie müssen ebenfalls die Bedingungen der Gepäck-Deckung einhalten, um eine Entschädigung für diese Schäden zu erhalten.

2.7.1. WAS IST NICHT VERSICHERT?

- Wenn Sie eine Warnung oder ein Verbot auf der Piste oder in deren Umgebung ignoriert haben, besteht für die eventuellen Folgen kein Versicherungsschutz.
- Wenn Sie ein extrem großes Risiko eingehen, wie Ski- oder Snowboardfahren bei extrem schlechtem Wetter oder das bewusste Betreten von Gebieten, für die die Lawinenwarnstufe 3 oder höher abgegeben wurde, besteht kein Versicherungsschutz.
- Wenn nur Ihre Skistöcke, Bindungen, der Belag (die Sohle) oder die Kanten Ihrer Ski oder Ihres Snowboards beschädigt sind, wird hierfür nur dann eine Entschädigung geleistet, wenn der weitere Gebrauch infolge dieses Schadens unmöglich ist.

4.

Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen Ihres Versicherungsvertrags (ggf. inkl. Assistance Leistungen) durch die Inter Partner Assistance S.A., Belgien informieren. Bitte beachten Sie, dass wir, wenn wir Ihre gesundheitsbezogenen Daten verarbeiten müssen, hierfür Ihre Einwilligung benötigen. In einem solchen Fall werden wir Sie gesondert um eine Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung bitten.

1. Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Inter Partner Assistance S.A., Mitglied der Gruppe AXA Assistance, Avenue Louise 166, 1050 Brüssel, Belgien.

2. Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung und Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der datenschutzrechtlichen Vorgaben anderer Gesetze. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist in bestimmten Fällen Ihre ausdrückliche Einwilligung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO, soweit sie uns gegenüber erteilt wurde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn wir gesundheitsbezogene Daten verarbeiten müssen. In diesem Fall werden wir von Ihnen eine Einwilligung in die Verarbeitung solcher Daten sowie eine Entbindung von der Schweigepflicht einholen.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung und Abwicklung der sich aus dem Versicherungsvertrag (inkl. darin ggf. vorgesehener Assistance Leistungen) ergebenden Rechte und Pflichten gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Diese Daten werden uns teilweise erst von Ihnen selbst im Schadensfall mitgeteilt.

Teilweise verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Dies betrifft zum Beispiel Verpflichtungen, die sich aus handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zur Aufbewahrung ergeben, aus Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche oder aus unserer Beratungspflicht. Wenn wir Ihre Daten auf einer anderen als einer der genannten Rechtsgrundlagen verarbeiten wollen, werden wir Sie hierüber vorab gesondert informieren.

In Ausnahmefällen werden wir Ihre Daten zur Wahrung Ihrer lebenswichtigen Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 d) DSGVO verarbeiten. Schließlich verarbeiten wir Ihre Daten in manchen Fällen auf der Grundlage berechtigter Interessen von uns oder Dritter

im Sinne des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO (zum Beispiel zu Marketingzwecken, zu Meinungsumfragen, zur Verhinderung von Straftaten und zur Gewährleistung unserer IT-Sicherheit). Soweit wir Ihre Daten auf der Grundlage berechtigter Interessen verarbeiten, haben Sie das Recht gegen diese Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit Widerspruch einzulegen.

Die Verarbeitung und Übermittlung der Daten erfolgt für die Durchführung des Versicherungsvertrages inkl. darin gegebenenfalls enthaltener Assistance-Dienstleistungen (also zum Beispiel zur Prüfung ob und in welchem Umfang ein Versicherungsfall gegeben ist) sowie für die Einhaltung von Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten, soweit dies auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen jeweils erforderlich ist, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z. B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung und kein Profiling.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Einschätzung des zu versichernden Risikos und im Leistungsfall zur Gewährung von Versicherungsschutz und ggf. Assistance-Leistungen erforderlich. Wir werden Ihnen bei der Abfrage von personenbezogenen Daten jeweils mitteilen, ob diese zur Durchführung des Versicherungsschutzes erforderlich sind. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Bereitstellung personenbezogener Daten von Ihren Verpflichtungen nach dem Versicherungsvertrag umfasst ist. Ohne diese Daten werden wir im Regelfall keinen Versicherungsschutz bieten und keine Assistance-Leistungen erbringen können.

Eine Übermittlung der im jeweiligen Einzelfall relevanten Daten kann auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen bzw. vertraglicher Vereinbarung an folgende Stellen erfolgen:

- Finanzamt;
- Banken;
- externe Dienstleister und Postdienstleister;
- Rechtsberater;
- Behörden;
- Gerichte und Strafverfolgungsbehörden;
- Rückversicherer;
- andere Unternehmen der AXA-Gruppe, wie zum Beispiel die AXA Assistance Deutschland GmbH und die Inter Partner Assistance Service GmbH.

3. Datenübermittlung in Drittstaaten

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermitteln, erfolgt die Übermittlung, soweit dem Drittland durch die Kommission der Europäischen Union ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Sofern Sie sich in einem Drittland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums aufhalten und uns

von dort aus mit der Erbringung von Versicherungs- oder Assistance-Leistungen beauftragen, dürfen wir personenbezogenen Daten, einschließlich Ihrer Gesundheitsdaten, zur Erbringung und Organisation unserer Leistungen an Dienstleister in diesem Land auch dann übermitteln, wenn Sie uns eine entsprechende Einwilligung erteilt haben oder dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen oder der lebenswichtigen Interessen einer anderen versicherten Person erforderlich ist und Sie bzw. die andere versicherte Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, eine entsprechende Einwilligung zu erteilen.

4. Speicherdauer

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten und sensiblen Informationen nur so lange speichern, wie dies für die Erfüllung der oben beschriebenen Zwecke notwendig ist. Auch kann es sich ergeben, dass wir personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahren, in der Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können. Schließlich werden wir Ihre Daten speichern, soweit wir auf Grund entsprechender Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, zum Beispiel durch handels- oder steuerrechtliche Vorschriften oder auf Grund der Vorgaben des Geldwäscherechts, gesetzlich hierzu verpflichtet sind.

5. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen und Ihre Daten berichtigen oder – unter gewissen gesetzlich definierten Voraussetzungen – löschen zu lassen oder die Verarbeitung zu beschränken. Auch haben Sie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken des Direktmarketings zu widersprechen.

Außerdem haben Sie das Recht, jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die auf der Wahrung berechtigter Interessen beruhende Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Wenn Sie wissen möchten, welche Informationen über Sie bei uns gespeichert sind, oder wenn Sie andere Fragen oder Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer Daten haben, kontaktieren Sie uns bitte.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Inter Partner Assistance S.A.,
Data Protection Officer
Avenue Louise 166,
1050 Brüssel,
Belgien

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie postalisch unter der oben angegebenen Kontaktadresse oder per E-Mail unter dpo.BNL@axa-assistance.com

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen auch bei Rückfragen hinsichtlich der vorliegenden Datenschutzerklärung zur Verfügung.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, können Sie sich bei dem oben genannten Datenschutzbeauftragten oder einer Aufsichtsbehörde beschweren.

Die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde lauten:

Gegevensbeschermingautoriteit

Drukpersstraat 35

1000 Brussels

Tel. + 32 2 274 48 00

Fax + 32 2 274 48 35

commission@privacycommission.be

Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Datenschutzinformationen auch gerne per Post zu.